

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	06.07.1998

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.09.2000

### 3. Instanz

Datum	04.12.2001
-------	------------

Die Revision des KlÄxgers gegen das Urteil des SÄxchsischen Landessozialgerichts vom 28. September 2000 wird zurÄ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darum, ob der Unfall des KlÄxgers am 11. November 1991 im Beitrittsgebiet als Arbeitsunfall zu entschÄxdigen ist.

Dem im Jahre 1936 geborenen KlÄxger wurde am 20. Oktober 1991 vom Staatlichen Forstamt Neschwitz/Sachsen eine Jagderlaubnis erteilt, die die Gestattung, die Jagd im staatlichen Verwaltungsjagdbezirk ohne Begleitung eines Jagdleiters oder JagdfÄ¼hrers selbstÄxndig auszuÄ¼ben, zum Inhalt hatte. In dem ihm zugewiesenen WaldstÄ¼ck war der KlÄxger auch fÄ¼r die Hege und Pflege des Wald- und Wildbestands verantwortlich. Er war jedoch nicht PÄxchter des GelÄxndes, sondern betrieb dort aufgrund der Jagderlaubnis die Jagd als FreizeitvergnÄ¼gen gegen Entgelt.

---

Am 11. November 1991 richteten der Klager und andere Freizeitjager in dem Jagdbezirk, aber nicht in dem dem Klager zugewiesenen Waldstuck, zusammen mit dem Revierfurster (R.), der den Klager als Jagdkollegen gefragt hatte, ob er beim Aufrichten des Hochsitzes helfen wolle, unter dessen Anleitung einen Leiterhochsitz auf und befestigten diesen. Nachdem die Standsicherheit hergestellt war, wollte der Klager, der auf einer Stufe in ca 3 Metern Hohe stand, dem R. ein Stuck Holz fur die Gewehrauflage hinaufreichen. Dabei verlor er das Gleichgewicht, sturzte rucklings auf den Waldboden und verletzte sich schwer.

Die uber diesen Unfall von der Deutschen Angestellten Krankenkasse unter dem 13. Dezember 1991 gefertigte Unfallanzeige ging am 19. Dezember 1991 bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und nach Weiterleitung am 15. Januar 1992 bei dem Rechtsvorganger der Beklagten em Sachsischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband als staatliche Ausfuhrungsbehorde fur Unfallversicherung ein.

Mit Bescheid vom 13. Mai 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 1997 lehnte der Sachsischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband die Gewahrung von Entschadigungsleistungen aus Anla des Unfalles vom 11. November 1991 ab, weil ein Arbeitsunfall nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw dem Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. Juni 1977 (GBl I Nr 18 S 185) AGB oder der Verordnung uber die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfallen in Ausbung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tatigkeiten vom 11. April 1973 (GBl I Nr 22 S 199) VerschutzErwVO  nicht vorliege.

Klage und Berufung des Klagers sind ohne Erfolg geblieben (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 6. Juli 1998; Urteil des Sachsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 28. September 2000). Ein Arbeitsunfall sei nicht anzuerkennen. Fur diese Prfung sei das Recht der DDR anzuwenden, da dieses fur Unfalle im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft geblieben sei. Eine Anerkennung als Arbeitsunfall gem Abs 1 AGB sei nicht mglich, da die Beteiligung des Klagers beim Aufbau des Hochsitzes in keinerlei Zusammenhang mit seiner versicherungspflichtigen Ttigkeit als technischer Angestellter gestanden habe. Daneben sei auch keiner der in  2 VerschutzErwVO enthaltenen Tatbestnde erfllt; insbesondere nicht der des Buchst b, da der Klager nicht "gegenber einem Beauftragten der Staatsmacht Hilfe geleistet" habe. Dabei sei weder entscheidend, da es sich bei dem Staatlichen Forstamt um eine staatliche Stelle noch da es sich bei der unfallbringenden Ttigkeit nicht um einen ungeplanten Eingriff im Sinne einer "Nothilfe" gehandelt habe. Allerdings sei im Kontext der anderen Tatbestnde des  2 Buchst b VerschutzErwVO zu erkennen, da es bei allen Tatbestnden um die Abwendung von Gefahren gehe, die unvorhergesehen und unregelmig in den normalen Lauf des Lebens hereinbrchen. Das  geplante  Aufrichten eines Hochsitzes fge sich hier nicht ein. Da es im Unfallzeitpunkt um das gesamtdeutsche Gemeinwesen gegangen sei, sei es zulssig, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur sog unechten Unfallversicherung nach der RVO, insbesondere deren  539 Abs 1 Nr 9, mit heranzuziehen. Insoweit liege der Fall einer Hilfeleistung gegenber

---

einem Bediensteten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nicht vor. Zwar sei davon auszugehen, daß das Aufrichten des Hochsitzes von dem Revierförster "bestimmt und beherrscht" worden sei; weiterhin auch, daß der Kläger diesen "freiwillig unterstützt" habe. Entscheidend sei jedoch, daß der Revierförster dem Kläger vor und beim Aufrichten des Hochsitzes nicht als Angehöriger des Forstamtes und Repräsentant der Staatsmacht, sondern als "Jagdkollege" gegenübergetreten sei. Schließlich habe der Kläger auch nicht gemäß oder entsprechend [Â§ 539 Abs 2 RVO](#) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden, denn diese Vorschrift sei im Beitrittsgebiet erst am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Eine planwidrige Gesetzeslücke im Recht der DDR liege insoweit nicht vor. In der befristeten Weitergeltung der Vorschriften der DDR liege auch kein Verstoß gegen [Art 3 Abs 1](#) des Grundgesetzes (GG).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts. Er habe nach dem im Unfallzeitpunkt nach Maßgabe des Einigungsvertrages (EinigVtr) "Anlage 2 Sachgebiet F Abschnitt III Ziffer 2 Buchst b" weiter anzuwendenden [Â§ 22](#) des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl I Nr 38 S 486) unter Unfallversicherungsschutz gestanden. Danach sei [Â§ 22 SVG](#) mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Unfallversicherung auch ehrenamtliche Tätigkeiten für den Staat, im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege sowie in einem Hilfeleistungsunternehmen versichert seien. Die dort modifizierte Weitergeltung von [Â§ 22 SVG](#) betone ausdrücklich den Willen des "Einigungsvertragsgebers" und des bundesdeutschen Gesetzgebers, auch im Beitrittsgebiet ehrenamtliche Tätigkeiten unter Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen, um ein möglichst reibungsloses Fortbestehen des Gemeinwesens zu garantieren. Das von ihm dem Kläger ausgeübte Jagdrecht aufgrund der erteilten Jagderlaubnis diene nach den Feststellungen des LSG nicht nur seinem Freizeitvergnügen, sondern dem öffentlichen Interesse, in dem zugewiesenen Waldgrundstück Hege und Pflege des Wald- und Wildbestandes unentgeltlich zu übernehmen. Hierin liege eine ehrenamtliche Tätigkeit zugunsten der staatlichen Forstwirtschaft. Zu einer solchen Tätigkeit gehöre das Anfertigen von Hochsitzen, um den Wildbestand beobachten zu können. Dies sei zu trennen von der Ausübung des Jagdrechts selbst, für das der Kläger Entgelt zu entrichten gehabt habe. Der Hege und Pflege des Wald- und Wildbestandes sei auch die Errichtung des Hochstandes zuzurechnen. Dies gelte nach seinem unstreitigen Sachvortrag in der Berufungsinstanz um so mehr, da der Hochsitz nicht in dem ihm direkt zugewiesenen Waldgrundstück, sondern in einem anderen Waldgrundstück des Förstereiers errichtet werden sollen und errichtet worden sei. Damit liege auch die Annahme fern, daß die Errichtung des Hochsitzes im weitesten Sinne der Verwirklichung seines Jagdvergnügens zu dienen bestimmt gewesen sei. Es handele sich um die Errichtung des Hochsitzes des Revierförsters. Hilfsweise habe Versicherungsschutz auch nach [Â§ 2 Buchst b VersSchutzErwVO](#) bestanden, und zwar wegen Heranziehung bzw freiwilliger Hilfe im Interesse der öffentlichen Ordnung. Er habe einen "staatlichen Beauftragten", nämlich den Revierförster, unterstützt, der zur Aufrechterhaltung der Ordnung

---

des Forstreviers einen Hochsitz zu errichten gehabt habe. Schließlich habe der Kläger auch nach dem am 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern in Kraft getretenen Bundesjagdgesetz unter Versicherungsschutz gestanden. Danach stehe auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet sei, das Jagdrecht den Ländern zu. Überdies diene Hege und Pflege des Wildbestandes der Sicherheit der Volksgesundheit und sei auch deshalb erforderlich, um im Rahmen der Wildbeobachtung das Ausbrechen von Seuchenkrankheiten wie Tollwut usw zu erkennen und iS des Seuchengesetzes Maßnahmen zu ergreifen.

Der Kläger beantragt,  
das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. September 2000, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 6. Juli 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13. Mai 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Anerkennung des Ereignisses vom 11. November 1991 als Arbeitsunfall Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung ([§ 124 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, da der Kläger wegen der Folgen des Unfalles vom 11. November 1991 keinen Anspruch auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat.

Das hier maßgebende im Beitrittsgebiet nach dem 2. Oktober 1990 als Übergangsrecht im wesentlichen bis zum 31. Dezember 1991 geltende Recht auf dem Sachgebiet der gesetzlichen Unfallversicherung war zunächst für eine Übergangszeit im EinigVtr geregelt (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III; Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III iVm Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III). Die endgültige Regelung war einem noch zu erlassenden besonderen Bundesgesetz vorbehalten (Art 30 Abs 5 EinigVtr), das als Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung vom 25. Juli 1991 ([BGBl I S 1606](#)) durch RRG mit Wirkung im wesentlichen vom 1. Januar 1992 die [§§ 1148 ff RVO](#) geschaffen hat ([BSGE 80, 119, 120 = SozR 3-1300 § 48 Nr 61](#) und zuletzt BSG Urteil vom 11. September 2001 [B 2 U 39/00 R](#) -). Da es sich bei dem Unfall des Klägers um ein Ereignis mit Anknüpfungspunkt im Beitrittsgebiet handelte, ist die RVO daher nur nach Maßgabe dieser Vorschriften anzuwenden.

---

Nach [Â§ 1148 RVO](#) gelten die Vorschriften des 1. bis 4. Teils der RVO im Beitrittsgebiet, soweit sich ua aus den [Â§Â§ 1149 ff RVO](#) und dem EinigVtr nichts Abweichendes ergibt. Gemäß [Â§ 1149 Abs 1 Satz 1 RVO](#) gelten die [Â§Â§ 539 bis 545](#) im Beitrittsgebiet vom 1. Januar 1992 an. [Â§ 1150 Abs 1 RVO](#) bestimmt, daß die [Â§Â§ 548 bis 555a](#) im Beitrittsgebiet für Arbeitsunfälle gelten, die nach dem 31. Dezember 1991 eingetreten sind. Unfälle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, gelten gemäß [Â§ 1150 Abs 2 Satz 1 RVO](#) als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten iS des 3. Buches der RVO, wenn sie dem für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger bis zum 31. Dezember 1993 bekannt werden. Da letzteres der Fall gewesen ist, ist der Unfall des Klägers als Arbeitsunfall nach den Vorschriften der RVO zu entschädigen, wenn er nach dem Recht der ehemaligen DDR ein Arbeitsunfall war. Das war indessen nicht der Fall, wie die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben.

Rechtsgrundlagen für die Einordnung von Unfällen und Krankheiten als Arbeitsunfall und Berufskrankheit fanden sich im Recht der DDR ua im AGB, im SVG, in der Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 9. Dezember 1997 (GBI 1978 I Nr 1 S 1) [StaatSVO](#) sowie in der VersSchutzErwVO. Dieses durch den EinigVtr in das Bundesrecht transformierte Recht der DDR (vgl BSG SozR 3-8440 Nr 70 Nr 1) ist revisibles Recht iS des [Â§ 162 SGG](#). Es ist auch inhaltlich der Auslegung nach den allgemeinen Auslegungsregeln zugänglich, wobei  sofern feststellbar  die Verwaltungspraxis der DDR grundsätzlich zu berücksichtigen ist (vgl Urteil des Senats vom 4. Dezember 2001 [B 2 U 35/00 R](#)  zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Eine auf die hier anzuwendenden Normen bezogene Verwaltungspraxis der DDR liegt nicht vor

Nach [Â§ 90 Abs 1 Satz 1 StaatSVO](#) war Arbeitsunfall die Verletzung eines Versicherten im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherungspflichtigen Tätigkeit. Nach dem dieser Vorschrift ähnlichen [Â§ 548 Abs 1 Satz 1 RVO](#) war Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den [Â§Â§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO](#) genannten und danach versicherten Tätigkeiten erleidet. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die mit zulässigen und begründeten Revisionsrügen nicht angegriffen und daher gemäß [Â§ 163 SGG](#) für den Senat bindend sind, befand sich der zu errichtende Hochsitz zwar in dem dem Kläger zur entgeltlichen Jagdausübung zugewiesenen Jagdbezirk, nicht aber in dem Waldstück, in dem er unentgeltlich den Wald- und Wildbestand zu hegen und zu pflegen hatte. Die Hilfe des Klägers war gegenüber dem Revierführer "kollegialer" Art. Der Kläger war dazu nicht verpflichtet worden.

Bei Zugrundelegung dieses Sachverhalts stand der Kläger weder nach den vom LSG ermittelten Vorschriften noch nach dem von der Revision erstmals angeführten [Â§ 22 SVG](#) in der durch den EinigVtr geschaffenen Fassung unter Unfallversicherungsschutz.

[90 Abs 4 StaatSVO](#) bestimmte, daß den Arbeitsunfällen Arbeitsunfälle bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten gleichgestellt sind. Als einziger relevanter Tatbestand des danach anzuwendenden

---

Â§ 2 VersSchutzErwVO kommt dessen Buchst b in Betracht, wonach organisierten, gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Txtigkeiten ua gleichgestellt sind: Hilfeleistung gegenber Beauftragten der Staatsmacht. Eine diesem Tatbestand des Â§ 2 Buchst b VersSchutzErwVO vergleichbare Vorschrift enthielt [Â§ 539 Abs 1 Nr 9 Buchst b RVO](#), der Personen erfate, die einem Bediensteten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Krperschaft, Anstalt oder Stiftung des ffentlichen Rechts, der sie zur Untersttzung bei einer Diensthandlung heranzieht, Hilfe leisten. Zwar ist dieser Tatbestand insbesondere hinsichtlich der Wendung "der sie zur Untersttzung bei einer Diensthandlung heranzieht" durchaus ausfhrlicher formuliert, als der genannte Tatbestand gemss Â§ 2 Buchst b VersSchutzErwVO, der nur von Hilfeleistung "gegenber" einem Beauftragten der Staatsmacht spricht. Indessen ist damit im Kern nichts anderes gemeint, der "Bedienstete des Bundes pp" bzw der "Beauftragte der Staatsmacht" mu in dieser Eigenschaft ttig sein. Er mu also eine dienstliche Ttigkeit entfalten, dabei auf Hilfe angewiesen sein und schriftlich, mndlich oder durch schlssiges Verhalten eine dritte Person auffordern, die ffentlich-rechtliche Einrichtung bzw die "Staatsmacht" zu untersttzen. Nach den tatschlichen Feststellungen des LSG ist der Revierfrster dem Klger gegenber aber als "Jagdkollege" aufgetreten. Bei diesem Sachverhalt ist die rechtliche Schlufolgerung des LSG, da er damit nicht als "Bediensteter" oder als "Beauftragter der Staatsmacht" ttig gewesen sei, nicht zu beanstanden. Kollegiale Hilfeleistung ist anders zu wrdigen als die Heranziehung bzw Aufforderung zur Untersttzung bei einer dienstlichen Handlung.

Der Klger war im Unfallzeitpunkt auch nicht gemss [Â§ 22 SVG](#) idF des EinigVtr geschtzt. Neben dem ursprnglich schon in [Â§ 22 SVG](#) unter den Buchst a) bis c) geregelten Tatbestnden, die hier nicht einschgig sind, ist Â§ 22 mit der Magabe anzuwenden, da in der Unfallversicherung auch ehrenamtliche Ttigkeiten fr den Staat, im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege sowie in Hilfeleistungsunternehmen versichert sind (Anlage II Sachgebiet F Abschnitt III Nr 2. Buchst b) Satz 2 EinigVtr). Damit wurden inhaltlich im wesentlichen die Vorschriften des [Â§ 539 Abs 1 Nr 8 und Nr 13 RVO](#) in das Recht der DDR bernommen und galten ihrerseits im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1991 fort. Eine ehrenamtliche Ttigkeit kann nach der Rechtsprechung des Senats vorliegen, wenn jemand auch nur vorbergehend unentgeltlich ttig wird. Sie kann sich auf eine bestimmte Ttigkeit beschrnken, ohne da es sich um ein  auf gewisse Dauer angelegtes  Ehrenamt handeln mu. Andererseits mu es sich, damit jemand ehrenamtlich ttig sein kann, um einen bestimmten, qualifizierten Aufgaben- und organisatorischen Verantwortungsbereich handeln (vgl Brackmann/Wiester, SGB VII, Â§ 2 RdNr 559 bis 561 mwN). Es kann indes dahinstehen, ob die unentgeltliche Mithilfe des Klgers bei der Errichtung des Hochsitzes als ehrenamtliche Ttigkeit angesehen werden kann. Rechtlich mageblich ist nmlich auch hier, da der Klger im Rahmen jagdkollegialer Hilfe ttig war, so da es sich nicht um eine ehrenamtliche Ttigkeit "fr den Staat" gehandelt haben kann. "Fr den Staat" bzw "fr" Krperschaften iS von [Â§ 539 Abs 1 Nr 13 RVO](#) bedeutet, da der Staat Nutznieer der unentgeltlichen, ehrenamtlichen Ttigkeit sein mu (vgl Schlegel in Schulin HS-UV Â§ 17 RdNr 118 mwN). Die Ttigkeit mu im Interesse der Allgemeinheit liegen (BSG SozR 2200

---

Â§ 539 Nr 114). Wer indes als Jagdkollege hilft, handelt nicht â jedenfalls nicht Ã¼berwiegend â fremdnÃ¼tzig gegenÃ¼ber dem Staat, sondern im eigenen Interesse. Dieses besteht in dem Zeigen seiner Hilfsbereitschaft bzw seines guten Willens, so daÃ bei Bedarf auch auf die Hilfsbereitschaft der Jagdkollegen, also auch des R., zurÃ¼ckgegriffen werden kann.

Ferner kann auch dahinstehen, ob der KlÃ¤ger im Rahmen der Hege und Pflege des Wald- und Wildbestandes in dem ihm zugewiesenen WaldstÃ¼ck ehrenamtlich fÃ¼r den Staat tÃ¤tig war sowie ob und inwiefern die Benutzung eines Leiterhochsitzes der Hege und Pflege des Waldes oder nur der Hege des Wildes oder schlieÃlich â Ã¼berwiegend â auch dem JagdvergnÃ¼gen dient. Denn der Hochsitz, bei dessen Errichtung der KlÃ¤ger verunglÃ¼ckt ist, lag nicht in dem ihm zur Hege und Pflege zugewiesenen WaldstÃ¼ck.

Es muÃ auch nicht geprÃ¼ft werden, ob der KlÃ¤ger im Unfallzeitpunkt wie ein Versicherter iS von [Â§ 539 Abs 2 RVO](#) tÃ¤tig war, denn nach den oben erÃ¶rterten Ãbergangsvorschriften der [Â§Â§ 1148, 1149](#) und [1150 RVO](#) gelten die [Â§Â§ 539 bis 545 RVO](#) im Beitrittsgebiet erst vom 1. Januar 1992 an. Eine dem [Â§ 539 Abs 2 RVO](#) vergleichbare Vorschrift gab es im Recht der DDR nicht. Auch eine entsprechende Anwendung des [Â§ 539 Abs 2 RVO](#) auf den vorliegenden Unfall des KlÃ¤gers ist nicht geboten. Die Bildung einer Analogie ist bei dem hier zu beurteilenden Normenbestand schon deshalb ausgeschlossen, weil es im Unfallversicherungsrecht der DDR keine den Plan des dortigen Gesetzgebers zuwiderlaufende GesetzeslÃ¼cke fÃ¼r Personen, die wie Versicherte tÃ¤tig waren, gab. Vielmehr ist davon auszugehen, daÃ diese Personen tatsÃ¤chlich nicht versichert sein sollten. Bei dieser Rechtslage sollte es nach dem Willen der Partner des EinigVtr und des Gesetzgebers des RÃ¼G fÃ¼r die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 auch bleiben (vgl BSG Urteil vom 11. September 2001 â [B 2 U 39/00 R](#) -).

SchlieÃlich kann der KlÃ¤ger auch nicht aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden so gestellt werden, als hÃ¤tte [Â§ 539 Abs 2 RVO](#) bereits zum Unfallzeitpunkt im Beitrittsgebiet gegolten. Insbesondere ergibt sich ein solcher Anspruch nicht aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des [Art 3 Abs 1 GG](#), wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Damit ist dem Gesetzgeber aber nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt das Grundrecht nur, wenn er bei Regelungen, die Personengruppen betreffen, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daÃ sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnten (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, [BVerfGE 100, 59, 90](#); [BVerfGE SozR 3-3100 Â§ 84a Nr 3](#) ). Derartige, die unfallversicherungsrechtliche Differenzierung in der Zeit bis zum 31. Dezember 1991 zwischen UnfÃ¤llen, die einerseits im alten Bundesgebiet und andererseits im Gebiet der neuen BundeslÃ¤nder eintraten, rechtfertigende sachliche GrÃ¼nde liegen hier vor. Dies hat der Senat bereits entschieden und im einzelnen dargelegt (vgl BSG Urteile vom 18. April 2000 â [B 2 U 30/99 R](#) â HVBG Info 2000, 1744 mwN und vom 11. September 2001 aaO). Daran wird festgehalten.

---

Nach alledem war die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024